KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

TELEX 112 264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien Retrifft GESETZENTW ZI 52 GE

Datum: 1 1. SEP. 1989

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

977/89/Dr.Schn/Si

4.9.1989

Entwurf eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im Verhältnis zu Finnland

Unter Bezugnahme auf die Obersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.7.1989, GZ. 04 2002/7-IV/4/89, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu oa. Betreff, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Der Kammerdirektor:

Beilagen

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0

TELEX 112 264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8 1010 Wien

IHR ZEICHEN
GZ. 04 2002/7-IV/4/89

IHRE NACHRICHT VOM

6.7.1989

UNSER ZEICHEN

DATUM

977/89/Dr. Wu /Si

4.9.1989

BETRIFFT: Entwurf eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im Verhältnis zu Finnland

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 6.7.1989, GZ. 04 2002/7-IV/4/89, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zu dem Entwurf eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen im Verhältnis zu Finnland, wie folgt Stellung zu nehmen:

Art.4 Abs.3 - Ansässige Personen:

Wenn eine juristische Person in beiden Vertragsstaaten ansässig ist, sollen sich – nach dem vorliegenden Entwurf – die Behörden der Vertragsstaaten "bemühen, diese Fragen im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln". Es ist aber nicht bestimmt, nach welchen Kriterien die beiden Behörden die Ansässigkeit entscheiden werden; auch besteht kein Rechtsanspruch auf eine solche Einigung. Dies ist wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit abzulehnen. Auf Art.4 Abs.3 OECD-Musterabkommen wird verwiesen.

<u>Artikel 9 - Verbundene Unternehmen:</u>

Die Tatsache, daß im Abs.2 eine korrespondierende Gewinnberichtigungsverpflichtung normiert wird, ist begrüßenswert. Die Bedingung, daß der eine
Staat den Gewinn nur dann ändern muß, wenn er die Gewinnberichtigung des
anderen Staates "für gerechtfertigt erachtet", verwässert allerdings diese
Gewinnberechtigungspflicht. Auf Art.9 Abs.2 OECD-Musterabkommen wird verwiesen.

Postsparkassen-Konto 1838.848

Bankkonten: 0049-46000/00 Creditanstalt Bankverein, Wien 301 9338 0000 Bank für Wirtschaft und Freie Berufe A.G., Wien 238-109066/00 Österr. Länderbank A.G., Wien

DVR: 0459402

Artikel 10 - Dividenden:

Von den beiden österreichischen Vorschlägen ist nur der Vorschlag 1 (5 % Quellensteuer auf Schachteldividenden, 15 % Quellensteuer auf die übrigen Dividenden) akzeptabel, da die 20 %-ige Quellensteuer (2. Vorschlag) schon allein aus optischen Gründen abzulehnen ist. Ein 20 %-iger Quellensteuersatz würde den Zielen der österreichischen Steuerreform 1988 und der internationalen Entwicklung zuwiderlaufen.

Artikel 12 - Lizenzgebühren:

Da das OECD-Muster DBA in Art.12 kein Steuerrecht für den Quellenstaat vorsieht, ist der finnische Vorschlag mit 5 % Quellensteuer für bestimmte Lizenzen gegenüber dem österreichischem Vorschlag mit 10 % von allen Lizenzen zu bevorzugen.

Artikel 28 - Durchführung:

Artikel 28 des Entwurfes sieht die Rückerstattung von zu hoch einbehaltenen Steuern vor. Aus unserer Sicht wäre eine weitestgehende Entlastung an der Quelle wenigstens im Erlaßweg vorzusehen, um zusätzliche administrative Belastungen der Unternehmen und auch der Finanzverwaltungen zu vermeiden.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:/

Der Kammerdirektor: